

Reglement des Förderkreises des Gemischten Chors Zürich

1 Zweck

Der Förderkreis des Gemischten Chors Zürich unterstützt die künstlerischen Aktivitäten des Gemischten Chors Zürich (GChZ) mit finanziellen Leistungen.

2 Organisation

Der Förderkreis besteht aus den Mitgliedern und dem Ausschuss.

3 Mitglieder

Jede natürliche und juristische Person kann Mitglied des Förderkreises werden.

Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Ausschuss.

Das Mitglied verpflichtet sich mit dem Beitritt, einen jährlichen Unterstützungsbeitrag zu leisten, dessen Höhe es selber bestimmt.

Das Mitglied kann die Höhe dieses Beitrags jeweils auf Beginn eines jeden Kalenderjahrs ändern.

Ein Austritt aus dem Förderkreis kann jeweils auf das Ende eines Kalenderjahres erfolgen.

Eine Änderung des Beitrags oder ein Austritt auf Ende Jahr ist dem Ausschuss bis am 31. Oktober des laufenden Jahres schriftlich mitzuteilen.

Mitglieder, die ihrer Zahlungsverpflichtung nicht nachkommen, können vom Ausschuss ausgeschlossen werden.

4 Ausschuss

Der Ausschuss besteht aus drei bis fünf ehrenamtlich tätigen Personen, die vom Vorstand des GChZ jeweils für drei Jahre gewählt werden. Dem Ausschuss gehört mindestens ein Vorstandsmitglied des GChZ an.

Der Ausschuss besorgt die Geschäfte des Förderkreises. Er konstituiert sich selbst.

Er ist – in Absprache mit dem Vorstand des GChZ – zuständig für die Kommunikation über den Förderkreis nach innen und aussen.

Ein Mitglied des Ausschusses informiert die Generalversammlung des GChZ jährlich über das Ergebnis der Mittelbeschaffung.

5 Finanzen

Die Finanzen des Förderkreises bestehen aus den jährlichen Unterstützungsbeiträgen seiner Mitglieder sowie aus weiteren Zuwendungen.

Die Beiträge und die weiteren Zuwendungen kommen dem Produktionsfonds des GChZ zugute. Über Ausnahmen bestimmt der Vorstand nach Anhörung des Ausschusses des Förderkreises.

Die Beiträge und die weiteren Zuwendungen werden auf ein Konto des GChZ einbezahlt. Sie werden getrennt von den übrigen Einnahmen des GChZ verbucht und in der Rechnungsbilanz des GChZ unter Eigenkapital/Produktionsfonds als "Zuwendungen des Förderkreises" ausge-

wiesen.

Allfällige Auslagen des Förderkreises für Porto- und weitere Spesen übernimmt die Vereinskasse des GChZ.

Die jährlich vom Ausschuss zusammen mit dem Quästorat des GChZ zu erstellende Abrechnung wird vom Revisorat des GChZ überprüft.

6 Information und Mitwirkung der Mitglieder

Der Ausschuss informiert die Mitglieder des Förderkreises regelmässig über die Ergebnisse der Mittelbeschaffung.

Die Mitglieder werden über Konzerte und weitere Anlässe des GChZ informiert.

Sie können an der Generalversammlung des GChZ mit beratender Stimme teilnehmen.

7 Leistungen des GChZ an die Mitglieder

Der GChZ gewährt den Mitgliedern des Förderkreises als Gegenleistung für die gewährte Unterstützung die folgenden Vergünstigungen:

für jährliche Beiträge ab 500 Fr.	1 Freikarte pro Konzert
für jährliche Beiträge ab 1000 Fr.	2 Freikarten pro Konzert
für jährliche Beiträge ab 2000 Fr.	3 Freikarten pro Konzert
für jährliche Beiträge ab 3000 Fr.	4 Freikarten pro Konzert

Der Bezug der Freikarten erfolgt über das Konzertsekretariat.

Der GChZ kann weitere Leistungen anbieten wie z.B. eine Einladung zu Nachfeiern und zu weiteren Anlässen.

8 Auflösung des Förderkreises

Die Auflösung des Förderkreises kann von der Generalversammlung des GChZ auf Antrag des Ausschusses beschlossen werden.

Allfällig verbleibende finanzielle Mittel werden dem Produktionsfonds des GChZ zugeführt.

Dieses Reglement ist mit Beschluss des Vorstands des GChZ am 27. Juni 2018 in Kraft getreten und am 05. Mai 2019 revidiert worden.

Übergangsbestimmung: Folgende Übergangsbestimmung wurde an der Generalversammlung vom 08. Mai 2019 beschlossen:

„Die bisherigen Patronats- und Gönnermitglieder des GChZ werden eingeladen, dem Förderkreis beizutreten. Es steht ihnen frei, dem GChZ weiterhin als Aktiv- oder Passivmitglied anzugehören bzw. sich um die Mitgliedschaft zu bewerben.

Die bisherigen Vergünstigungen für Patronats- und Gönnermitglieder gelten noch ein Jahr über das Inkrafttreten des Reglements des Förderkreises hinaus. Eine Kumulation der Vergünstigungen ist nicht möglich.“

Beginn der Übergangsregelung 08. Mai 2019